

Satzung der Stadt Kirn über die Erhebung von Gebühren auf den Kram- und Wochenmärkten vom 28.12.2010

Der Stadtrat der Stadt Kirn hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 1, 2, 3, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Standplätze an den Kram- und Wochenmärkten werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

Gebührenschildner sind

1. die Inhaber eines Standplatzes mit einer Tageserlaubnis
2. die Inhaber eines Standplatzes mit einer Dauererlaubnis

§ 3 Höhe der Gebühr

Das Standgeld auf den Märkten in der Stadt Kirn beträgt je lfd. Meter Standlänge je Markt:

| | Bei Inhabern einer Dauererlaubnis | Bei Inhabern einer Tageserlaubnis |
|--------------|-----------------------------------|-----------------------------------|
| Monatsmarkt | 4,60 Euro | 6,35 Euro |
| Thomasmarkt | 4,60 Euro | 6,35 Euro |
| Andreasmarkt | 6,35 Euro | 8,05 Euro |
| Wochenmarkt | 1,45 Euro | 1,55 Euro |

§ 4 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung einer Tages- oder Dauererlaubnis.
- (2) Die Gebühren für die Tageserlaubnisse werden sofort nach Zuweisung des Standplatzes fällig.
- (3) Die Gebühren für die Dauererlaubnisse werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren auf den Kram- und Wochenmärkten vom 03.07.2002 außer Kraft.

Stadt Kirn, 28.12.2010

Fritz Wagner
Bürgermeister

Auf folgende Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und den Rechtsfolgen wird hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Kirn unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.